



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Öffentliche Bekanntmachung

Die HANSGROHE AG, Austraße 5 - 9 in 77761 Schiltach betreibt im Werk Offenburg/Elgersweier eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³.

Die HANSGROHE AG beantragt die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Galvanikanlage auf ein Volumen der Wirkbäder von künftig insgesamt 297 m³ sowie die Lagerung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen. Die Erweiterung der Galvanik sowie das Chemikalienlager wird in einer neu zu errichtenden Produktionshalle untergebracht.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.10 Spalte 1 und 9.34 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben unterfällt den Ziffern 3.9.1 und 5.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die anhand der Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Erheblichkeitsprüfung) ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, ist selbständig nicht anfechtbar. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen einen Monat lang vom

13. Juli 2009 bis einschließlich 13. August 2009

im Technischen Rathaus der Stadt Offenburg - Bürgerbüro Bauen -, Wilhelmstraße 12 sowie beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br., Zimmer 323, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

13. Juli 2009 bis einschließlich 27. August 2009

schriftlich bei den oben genannten Stellen erhoben werden.

Die Einwendungen sollen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

10. September 2009, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Offenburg , Wilhelmstraße 12 im 3. Obergeschoss. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Freiburg, den 24.06.2009

Regierungspräsidium Freiburg

Abt. 5 Umwelt, Referat 54.3

Schwendistr. 12

79102 Freiburg i.Br.